

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Polizei-Verordnung über das polizeiliche Meldebewesen. S. 39. — Ministerial-Verlautbarung, die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 40. — Ministerial-Verlautbarung, betreffend eine Aenderung der Postordnung. S. 40. — Gesetz, betreffend den Staatshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1915. S. 42. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten. S. 43. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die während des Rechnungsjahres 1915 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. S. 43. — Gesetz, betreffend eine weitere Aenderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891. S. 44. — Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindev-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverwaltungen. S. 45. — Gesetz, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1915. S. 46.

N^o VI. Polizei-Verordnung

vom 18. März 1915

über das polizeiliche Meldebewesen.

Zusätzlich zu den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. November 1892 (Wef.-S. S. 231) verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafausschöpfung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Wef.-S. S. 238), was folgt:

Die Ortspolizeibehörde des neuen Wohnorts ist, falls im Anmeldebchein überhaupt der neue Wohnort nicht angegeben ist oder der neue Wohnort mit dem angegebenen nicht übereinstimmt, verpflichtet, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohnorts des Anzuehenden von dem Anzuge Mitteilung zu machen.

Rudolstadt, den 18. März 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Berner.